

## Investitionen in Wachstum und Beschäftigung EFRE 2014-2020

### Wichtiges zur Einreichung eines Projektvorschlags

#### AUFRUF 2017 „Nachhaltige Umwelt“ Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die Projekteinreichung geben, verbindlich bleiben die offiziellen Dokumente:

**Aufruf 2017 „Nachhaltige Umwelt“** (Amtsblatt der Region Nr. 13 vom 28.03.2017)

<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/ausschreibungen-aufrufe.asp>

**Auswahl- und Bewertungskriterien**

<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>

**Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln der Ausgaben**

<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>

### Wie einreichen

Während des in einem Aufruf spezifisch festgelegten Zeitraums müssen alle Projektanträge über die elektronische Plattform „coheMON“ ausschließlich digital eingereicht werden. Um Projektanträge einreichen zu können, muss der rechtliche Vertreter der antragstellenden Einrichtung über einen eGov-Account des Südtiroler Bürgernetzes und über eine sogenannte Vertretung für das Rechtssubjekt, dem er/sie vorsteht, verfügen.

**Zugang zum coheMON:** <https://fesr-efre.egov.bz.it/>

Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen ist es unbedingt erforderlich, dass sich vor allem die rechtlichen Vertreter frühest möglich auf dem Portal registrieren und die Vertretung beantragen.

Sämtliche Mitarbeiter der Einrichtung können, sobald die obengenannte Vertretung aktiviert worden ist, als Nutzer mit unterschiedlichen Zugangsrechten hinzugefügt werden.

Unmittelbar nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Bestätigungsmail über den Erhalt derselben zugeschickt. Der eingereichte Projektantrag kann nach dessen Versenden nicht mehr abgeändert werden.

### Was einreichen

Die eingereichten Projektanträge müssen einen **Beitrag zu den Zielen des operationellen Programms leisten**. Dieser Beitrag muss konkrete und direkte Auswirkungen auf die für die jeweilige Achse **vorgesehenen Ergebnisse und vor allem Output-Indikatoren des Programms** haben (siehe dazu Operationelles Programm, S. 41 ff unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>).

Die eingereichten Vorhaben müssen auch auf die sogenannten **horizontalen Prinzipien**, den **Umweltauswirkungen und der Sicherstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung** eingehen (siehe dazu Abschnitt „Strategische Auswahlkriterien“).

Jedes Projekt besteht aus **mindestens 3 Workpackages (WP)**, wovon die ersten beiden zwingend vorgegeben sind:

WP1 Projektmanagement;

WP2 Kommunikation (Ausgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen): Die Begünstigten eines durch die Europäische Union kofinanzierten Projekts sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den entsprechenden Fonds hinzuweisen (siehe dazu Leitlinien Information und Publizität unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/programmlogo.asp>);

WP3, WP4, ....

Die Kosten der Projekte müssen innerhalb der einzelnen Workpackages den zutreffenden Kostenkategorien zugeordnet werden (siehe dazu Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln der Ausgaben unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>).

Die Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten sind im **Aufrufstext**, sowie in den **programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln** enthalten.

## Wie wird bewertet

Für die Bewertung der Projektvorschläge werden die Auswahlkriterien der Maßnahme angewandt (siehe dazu **Auswahl- und Bewertungskriterien** unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp>). Die Bewertung wird über das coheMON-System durchgeführt.

Das Bewertungsverfahren sieht zwei Schritte vor: **formale Überprüfung** und **Bewertung der Auswahlkriterien**.

Im Zuge der **formalen Zulassungsprüfung** wird erhoben, ob die Anträge die **formalen Mindestanforderungen** erfüllen. Im Fall einer negativen Bewertung in dieser Phase wird das Projekt als unzulässig zurückgewiesen und kann keiner weiteren Bewertung unterzogen werden. Diese Entscheidung ist endgültig und wird mit Dekret der Verwaltungsbehörde formalisiert. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über die Unzulässigkeit des Projektantrages informiert.

Der zweite Schritt führt zur Erstellung einer Rangordnung der Projektanträge und fußt auf qualitative Bewertungskriterien. Das Augenmerk wird auf **obligatorische, strategische, operative und technische Aspekte** gerichtet und berücksichtigt auch die **horizontalen Prinzipien**. Diese Aspekte werden von der Verwaltungsbehörde, dem Maßnahmenverantwortlichen, der Umweltbehörde und der Gleichstellungsrätin bewertet.

Vorhaben, welche die **Mindestpunktzahl von insgesamt 60 Punkten** nicht erreichen, werden zurückgewiesen. Außerdem müssen die Vorhaben, um förderfähig zu sein, mindestens **20 Punkte bei den strategischen Auswahlkriterien**, mindestens **12,5 Punkte bei den operativen Auswahlkriterien** und mindestens **6 Punkte bei den technischen Auswahlkriterien** erreichen!

### Überblick über die Punktegewichtung:

1. **Strategische Auswahlkriterien:** insgesamt acht Kriterien, welche jeweils mit max. 5 Punkten bewertet werden. Unter diesen Kriterien fallen auch die Bewertung der **Umweltbehörde** und jene der **Gleichstellungsrätin** (jeweils zwei Kriterien mit max. 5 Punkten, also insgesamt max. 20 Punkte).
2. **Operative Auswahlkriterien:** insgesamt vier Kriterien, welche jeweils mit max. 6,25 Punkten bewertet werden.

3. **Technische Auswahlkriterien:** zwei Ausschlusskriterien (mit Beurteilung „nein“ ist das Projekt nicht finanzierbar), ein Kriterium über die vorgesehenen Maßnahmen am Gebäude (2 Punkte für jede Maßnahme bis zu max. 15 Punkten) und ein Kriterium über die Berechnung des Verhältnisses des eingesparten CO<sub>2</sub> und den Investitionskosten (max. 20 Punkte).

Die Liste der Auswahlkriterien und Details zur Bewertung können im Dokument Auswahl- und Bewertungskriterien unter <http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/dokumente-rechtsgrundlagen.asp> nachgelesen werden.

In der Bewertungsphase werden auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- Anwendbarkeit der Vorschriften für **staatliche Beihilfen**: Projekte, die im Sinne des europäischen Beihilferechts beihilferelevant sind, werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere den jeweils gültigen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, der Deminimis-Verordnung oder gegebenenfalls einer Einzelnotifizierung, sind.
- etwaige Schaffung von **Nettoeinnahmen** im Sinne der VO(EU) 1303/2013, Art. 61: Für jene Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten 1.000.000,00 Euro überschreiten, werden erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten (z.B. Reduzierung der Heizungskosten) berücksichtigt. Sollten die Einsparungen Nettoeinnahmen darstellen, werden sie vom zu genehmigenden Beitrag abgezogen.

## Abschluss der Bewertung

Nach Abschluss der zweiten Bewertungsphase durch die Verwaltungsbehörde, den Maßnahmenverantwortlichen, die Umweltbehörde und die Gleichstellungsrätin treten diese als **Lenkungsausschuss** zusammen.

Der Lenkungsausschuss bespricht die Bewertungsvorschläge und beschließt die endgültige Bewertung.

Die Projekte werden in den Ranglisten mit abnehmender Punktezahl gereiht und werden fortlaufend bis zur Erschöpfung der bereitgestellten finanziellen Mittel finanziert.